

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI
- Referat für Referendarangelegenheiten -
2221/II – A 4 KG

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Zivilrecht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf §19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Zivilrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Leitung der Arbeitsgemeinschaft und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Im ersten Ausbildungsmonat wird ein vierwöchiger Einführungslehrgang im Zivilrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 64 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Ferner ist an den von der Ausbildungsbehörde angeordneten justizgeschichtlichen und weiteren Veranstaltungen teilzunehmen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Die Leitung des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Leitung eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll sie/er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine geeignete Kollegin oder einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung und soll in die zivilrichterliche Arbeitsweise einführen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig ein vollständiges Urteil zu fertigen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leitung des Lehrganges. Die Lernplattform ELAN-Ref soll in die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts eingebunden werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Einführungslehrganges sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es soll Gelegenheit bestehen, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode der an einem Zivilprozess beteiligten Juristinnen und Juristen vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Zivilprozesses kennen lernen. Zudem sollen sie einen Überblick über den Gerichtsaufbau im Allgemeinen und die Gerichtsorganisation erhalten.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Zivilrechtes soll in der Vermittlung der Urteilstchnik liegen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie das Gutachten nach der relationstechnischen Methode. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien eines typischen Urteils und eines Beschlusses zu behandeln.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der Gerichtspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 JAO.

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 14.10.2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 13.10.2026 außer Kraft.

Berlin, den 14.10.2021

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. P i c k e l

Dr. Pickel

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Gerichtsorganisation und Gerichtsaufbau
- 2) Richterliche Arbeitsabläufe zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung
 - b) Zuständigkeit (örtlich - einschließlich landesrechtlicher Sonderregelungen -, sachlich, instanziell, funktional, international)
 - c) Verweisung bei Unzuständigkeit
 - d) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
 - e) Parteibegriff, Parteifähigkeit
 - f) Prozessfähigkeit
- 3) Mündliche Verhandlung
 - a) Ablauf einer mündlichen Verhandlung
 - b) Prozessmaximen
- 4) Arbeit am Sachverhalt
 - a) Erkennen der Prozessziele
 - b) Ordnen des Parteivorbringens
 - c) Unterscheidung von Tatsachen und Rechtsansichten
 - d) Unterscheidung von streitigen und unstreitigen Tatsachen
 - e) Unterscheidung von erheblichen und unerheblichen Tatsachen
- 5.) Grundzüge der Relationstechnik
 - a.) Schlüssigkeit
 - b.) Erheblichkeit
 - c.) Beweisstation
- 6) Die richterliche Entscheidung
 - a) Anfertigen eines Urteils (nebst Überblick über die Urteilsarten wie Teil-, End-, Schlussurteil)
 - b) Aufbau eines Beschlusses im Überblick
- 7) Anträge der Parteien

- a) Haupt- und Hilfsantrag
- b) Unbestimmter Klageantrag

8) Der Tenor zur Hauptsache (Grundfälle einer Entscheidung erster Instanz)

9) Kostengrundentscheidung einschließlich Tenorierung (Grundfälle)

- a.) §§ 91, 92 ZPO
- b.) Sofortiges Anerkenntnis
- c.) Einseitige und übereinstimmende Erledigung der Hauptsache

10) Vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich Tenorierung (Grundfälle)

11) Zustellung

12) Rechtskraft

13) Einführung in die Vortragstechnik